

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.6.00. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis durch Abdruck in der am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 17.8.00 durchgeführt. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.8.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 17.8.00 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in - bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht.

HATTSTEDT, DEN 16. JAN. 2001.

AMT SVORSTEHER

6. Der katastermäßige Bestand am 24. OKT. 2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

HUSUM, DEN 17. NOV. 2000.

LEITER DES KATASTERAMTES

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.10.00 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen (dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in - bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht. Oder; Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

HATTSTEDT, DEN 16. JAN. 2001.

AMT SVORSTEHER

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 19.10.00 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

OLDERUP, DEN 16. JAN. 2001.

BÜRGERMEISTER

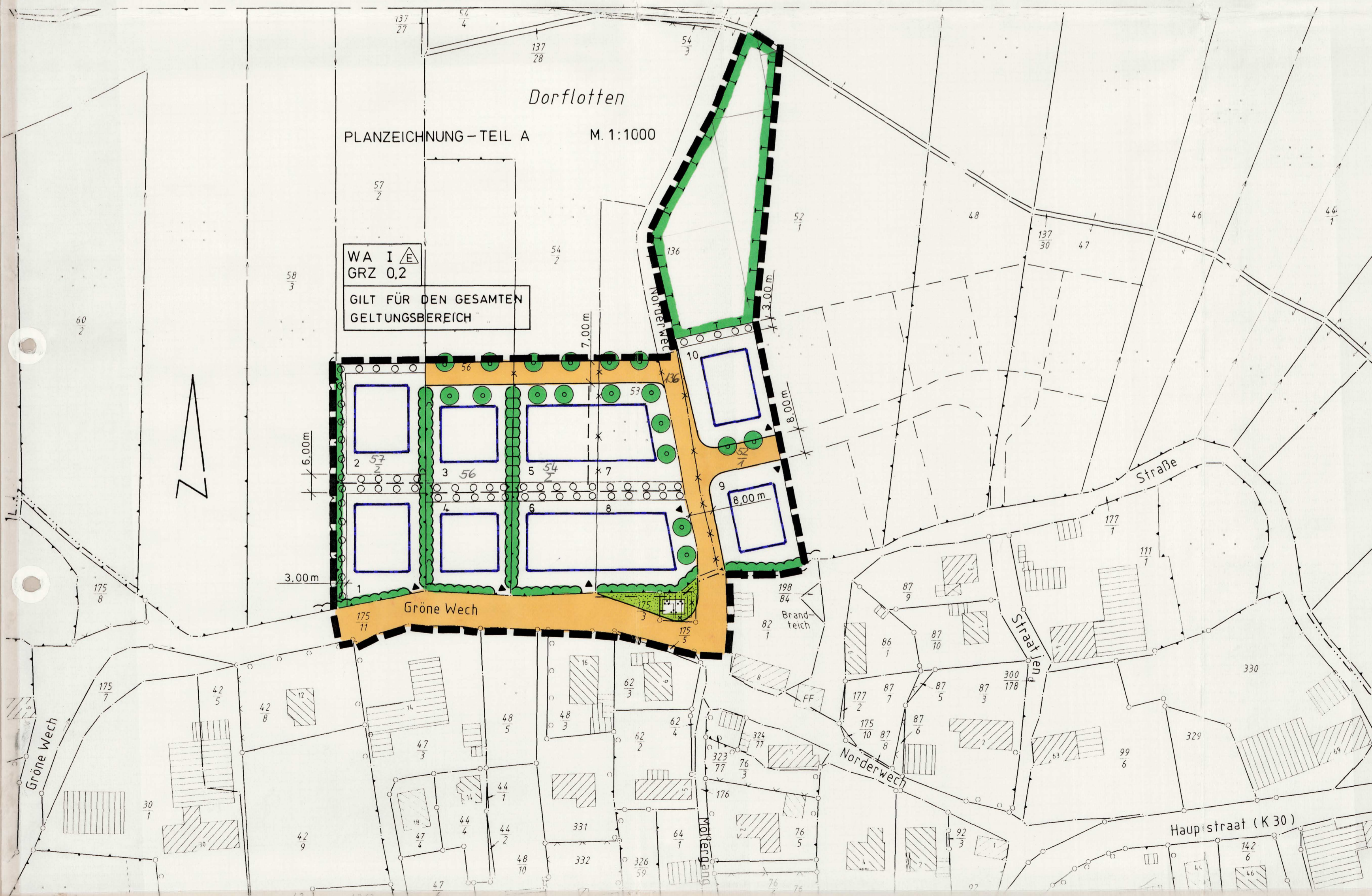
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
11. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom 18.01.01 bis 02.02.01) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.02.01 in Kraft getreten.

HATTSTEDT, DEN 18. FEB. 2001.

AMT SVORSTEHER

Gestaltung der baulichen Anlagen

- Dächer:** Wohngebäude sind mit Sattel- oder Krüppelwalmdächern und einer Dachneigung von mind. 45° zu errichten. Die Dachdeckung soll mit rotbraunen oder anthrazitfarbenen unglasierten Pfannen erfolgen. Sonnenenergieanlagen sind zulässig, Farbgebung wie Dachdeckung.
- Dachüberstände:** Max. 0,60 m dürfen nicht überschritten werden.
- Dachgauben:** Sie sind bis zu einer max. Breite von insgesamt 2/5 der Trauflänge je Gebäudesseite, mit max. 2,50 m Breite je Gaube zulässig.
- Gebäudebreite:** Max. 10 m Gebäudebreite darf nicht überschritten werden, Winkelbauten sind zulässig.
- Firsthöhe:** Max. 8,5 m über Geländeoberfläche
- Traufhöhe:** Max. 3,0 m über Geländeoberfläche, davon ausgenommen Traufe am Krüppelwalm und Giebel
- Sockelhöhe:** Max. 0,30 m über Geländeoberfläche
- Fassade:** Die Außenwände sind als Verblendmauerwerk mit rot bis rotbraunen Ziegeln auszuführen. Auf den geplanten Grundstücken 1 und 2 sind auch Holzfassaden zulässig. Für diese Gebäude darf die mind. Dachneigung unterschritten werden.
- Garagen und Nebengebäude:** Sie können auch in Holzbauweise mit Brettschalung und mit Flachdach errichtet werden.
- Wintergärten:** Sie sind abweichend von der festgesetzten Dachneigung in Holz-, Metall- oder Kunststoffbauweise mit einer Glasausfachung zulässig.
- Größe und Lage der Garagen, Nebengebäude und Wintergärten:** Die zulässige Grundfläche der Garage darf max. 50 m² und des Wintergartens 30 m² betragen. Der Rauminhalt der Garten-, Gewächs- oder Gerätehäuser darf max. 30 m³ nicht überschreiten. Garten-, Geräte- und Gewächshäuser sind nur im rückwärtigen Grundstücksbereich zulässig. Garagen und Wintergärten sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, müssen aber einen Abstand von mind. 5 m zur Straße einhalten.
- Einfriedigungen:** Straßenseitig sind nur Hecken, Wälle und Zäune in Holzbauweise bis 0,80 m über Gelände zulässig.
- Anpflanzungen:** Die im B-Plan festgesetzten Anpflanzungspflichten sind mit standortgerechten Gehölzen auszuführen.



Satzung der Gemeinde OLDERUP
 über den Bebauungsplan Nr. 2
 für das Gebiet "DORFLOTTEN", NÖRDLICH VOM GRÖNE WECH UND BEIDSEITIG VOM NORDERWECH
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.10.00 die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2... für das o.g. Gebiet bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
 Es gilt die BauNVO 1990

1. AUSFERTIGUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- WA I: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- I: ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- △: ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- △: NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- GRZ: GRUNDFLÄCHENZAHLE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- GRUNDSTÜCKSZUFAHRT
- KNICK (GEPLANT)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- EINZELBÄUME ZU PFLANZEN
- GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE (ÖFFENTLICH)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORHANDENE
- GEPLANTE
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE
- GRUNDSTÜCKSNUMMERICHERUNG
- FLURSTÜCKSNUMMERICHERUNG
- FORTFALLENDE
- GEBÄUDE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- KNICK (VORHANDEN)

